

Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP)
zur 73. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Emmerich am Rhein
und zur
10. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. E17/1 - Hafenstraße

Auftraggeber
Stadt Emmerich am Rhein



Dipl. Ing. Ludger Baumann
Freier Landschaftsarchitekt

Kuhstr. 17
47533 Kleve
Tel: 028 21-2 1947

bearbeitet von:
Dipl. Ing. agr.
M. Baumann-Matthäus

8. Mai 2012

Inhalt

1.	Einleitung.....	1
1.1.	Rechtliche Grundlagen	1
1.1.1.	Artenschutzrechtliche Vorschriften nach dem BNatSchG.....	2
2.	Das Vorhaben und seine Wirkfaktoren.....	2
2.1.	Beschreibung des Vorhabens	2
2.2.	Mögliche Wirkfaktoren, die von dem Vorhaben ausgehen.....	3
2.2.1.	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	3
2.2.1.1.	Flächeninanspruchnahme	3
2.2.1.2.	Habitatverlust	3
2.2.1.3.	Barrierewirkungen/Zerschneidung.....	3
2.2.1.4.	Lärmimmissionen/Erschütterungen.....	4
2.2.1.5.	Optische Störungen.....	4
2.2.2.	Anlagenbedingte Wirkprozesse.....	4
2.2.2.1.	Flächenbeanspruchung	4
2.2.2.2.	Barrierewirkungen/Zerschneidung.....	4
2.2.2.3.	Optische Störungen.....	4
2.2.3.	Betriebsbedingte Wirkprozesse	4
2.2.3.1.	Lärmemissionen	4
2.2.3.2.	Stoffliche Emissionen.....	4
2.2.3.3.	Optische Störungen.....	5
3.	Beschreibung der Biotoptypen.....	5
4.	Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten	7
4.1.	Vorgehensweise bei der Artenschutzprüfung.....	7
4.2.	Planungsrelevante Arten	8
4.3.	Vorkommen artenschutzrelevanter Arten im Plangebiet	9



5.	Prüfung der Verbote zum Schutz seltener Arten	9
5.1.	Analyse der Tatbestandskriterien.....	9
5.1.1.	Säugetierarten	9
5.1.2.	Vogelarten.....	10
5.2.	Amphibien und Reptilien	13
5.3.	Einbeziehung von Regulierungsinstrumenten	13
5.3.1.	Bauzeitenfenster	13
5.3.2.	Projektgestaltung	14
5.3.3.	Funktionserhaltende Maßnahmen/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen 14	
5.3.4.	Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risiko- managements	14
6.	Gesamtbewertung	14
7.	Literatur / Quellen.....	16
8.	ANHANG.....	18

Tabellenverzeichnis

<i>Tabelle 1: Auflistung planungsrelevanter Arten für die relevanten Lebensräume im Bereich des Messtischblattes 4103 (Emmerich) mit Angaben zu artenschutzrechtlichen Konflikten</i>	<i>11</i>
<i>Tabelle 2: Auflistung planungsrelevanter Arten für den Bereich des Messtischblatt 4103 Emmerich mit Angaben zum möglichen Vorkommen (Anhang)</i>	<i>18</i>

Abbildungsverzeichnis

<i>Abbildung 1: Lage des Änderungsbereiches mit Darstellung des Bebauungsplanes (Quelle: Entwurf Stadt Emmerich am Rhein).....</i>	<i>2</i>
<i>Abbildung 2: Darstellung des vorhandenen Bestandes (Quelle: Entwurf Stadt Emmerich am Rhein).....</i>	<i>5</i>
<i>Abbildung 3: Übersicht über die Biotoptypen im Änderungsbereich (Luftbild: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2011).....</i>	<i>6</i>
<i>Abbildung 4: Baum- Strauchreihe an der südwestlichen Grenze des Änderungsbereiches</i>	<i>6</i>
<i>Abbildung 5: Kirschlorbeer als vorherrschende Strauchart</i>	<i>7</i>
<i>Abbildung 6: Öffnungen im Dachbereich bieten Möglichkeiten für Fledermausquartiere</i>	<i>10</i>
<i>Abbildung 7: Löcher in den Glasscheiben ermöglichen Zugang in die Gebäude.....</i>	<i>11</i>



1. Einleitung

Die Stadt Emmerich am Rhein plant die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 17/1 – Hafenstraße – mit dem Ziel, für das Plangebiet ein Mischgebiet i.S.v. § 6 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festzusetzen. Zum Schutz des angrenzenden zentralen Versorgungsbereiches sollen zusätzlich einschränkende Festsetzungen für den zentren- und nahversorgungsrelevanten Einzelhandel getroffen werden. Zur 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 17/1 – Hafenstraße – ist parallel die 73. Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig, da der Änderungsbereich als Sonderbaufläche „Einzelhandel mit Wohnungen“ dargestellt ist. Entsprechend der Zielsetzung der 10. Änderung des Bebauungsplanes soll der Geltungsbereich im Flächennutzungsplan als Gemischte Baufläche (M) dargestellt werden.

1.1. Rechtliche Grundlagen

Der Bund hat mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542) das Bundesnaturschutzgesetz seit dem 1. März 2010 in eine bundesrechtliche Vollregelung umgewandelt.

Die §§ 44 und 45 Abs. 7 BNatSchG setzen die Natura-2000-Richtlinien bezogen auf den Artenschutz um. § 7 BNatSchG enthält unter anderem Begriffsbestimmungen zu den artenschutzrechtlichen Schutzkategorien (z. B. streng geschützte Arten).

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i.V. m. §§ 4ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 6 Abs. 1 LG genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Die ASP sollte soweit wie möglich mit den Prüfschritten anderer Prüfverfahren verbunden werden.



1.1.1. Artenschutzrechtliche Vorschriften nach dem BNatSchG

Im Anwendungsbereich genehmigungspflichtiger Vorhaben sind für alle FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten die folgenden artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anzuwenden.

- § 44 Abs. 1 - Zugriffsverbote
- § 44 Abs. 5 - gegebenenfalls Freistellung von den Verboten bei der Eingriffs- (§ 19) und Bauleitplanung (§ 21)
 - Ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten
 - vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
- § 45 Abs. 7 - Ausnahme von den Verboten
 - Bezug auf Art. 16 FFH-RL und Art. 9 V-RL.

2. Das Vorhaben und seine Wirkfaktoren

2.1. Beschreibung des Vorhabens

Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplan- und der Bebauungsplanänderung umfasst im Wesentlichen eine bereits bebaute und durch Zuwegungen oder Stellplätze versiegelte Fläche von ca. 0,7 ha im Stadtbereich der Stadt Emmerich am Rhein. Es handelt sich um die Flurstücke 28, 29, 32 bis 35, 211 und 329 in der Flur 17 und um die Flurstücke 97, 98, 255, 334 und 338, in der Flur 19, jeweils in der Gemarkung Emmerich.

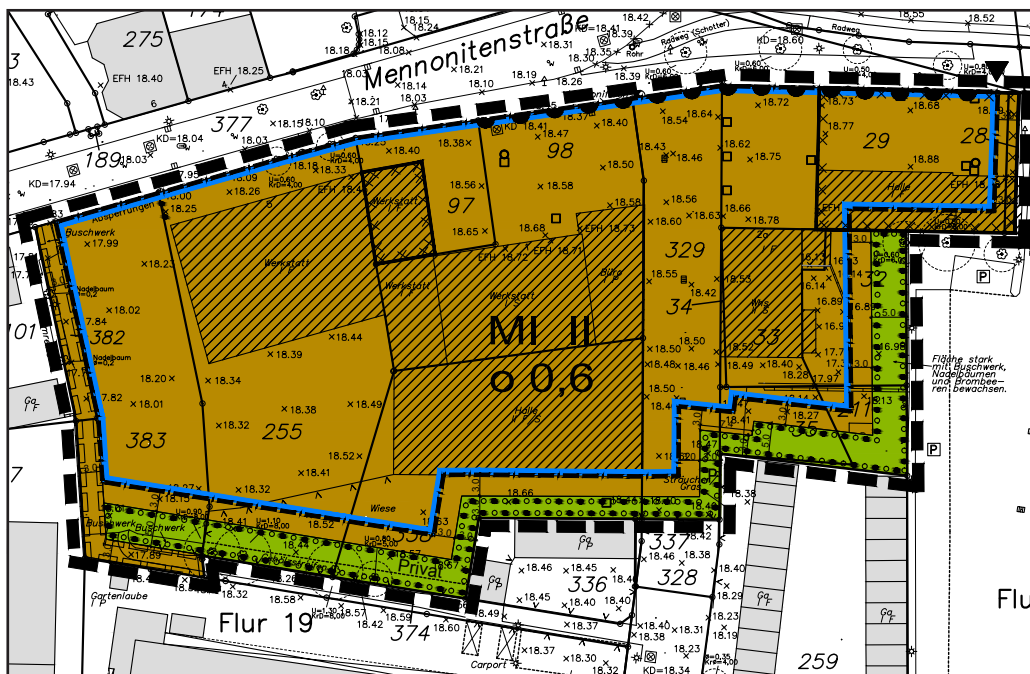


Abbildung 1: Lage des Änderungsbereiches mit Darstellung des Bebauungsplanes (Quelle: Entwurf Stadt Emmerich am Rhein)



Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. E 17/1 – Hafenstraße – sollen im Rahmen des Verfahrens zur 10. Änderung dahin gehend verändert werden, dass anstatt eines Sondergebietes „Einzelhandel mit Wohnungen“ ein Mischgebiet (MI) im Sinne von § 6 BauNVO festgesetzt wird. Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Seine Zweckbestimmung besteht in einer durchmischten Struktur von Wohnen und Gewerbe.

Durch die Festsetzung als MI-Gebiet in Kombination mit einer textlichen Festsetzung gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO wird der im Plangebiet bestehende bzw. genehmigte Kfz-Betrieb in seinem Bestand gesichert sowie Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt.

Demnach können Erweiterungen, Änderungen und Erneuerungen des zulässigerweise errichteten Betriebes ausnahmsweise zugelassen werden, wenn nachgewiesen wird, dass damit keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 BImSchG durch vom Betrieb ausgehende Geräusche oder Gerüche an den nächstgelegenen Wohn- und Mischnutzungen ausgelöst werden.

Mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 kann der Änderungsbereich durch Gebäude und Nebenanlagen bis zu maximal 80 % der Fläche versiegelt werden. Die Bauhöhen werden sich an der Bestandsbebauung an der Mennonitenstraße orientieren und eine maximale Baukörperhöhe von 12,00 bis 12,55 m erreichen.

2.2. Mögliche Wirkfaktoren, die von dem Vorhaben ausgehen.

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.2.1. Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Baubedingte Auswirkungen sind Faktoren und Prozesse, die während der Bautätigkeit zu Beeinträchtigungen der potenziell vorkommenden Arten führen können.

2.2.1.1. Flächeninanspruchnahme

Die Flächeninanspruchnahme während der Bauphase wird sich nicht über den Änderungsbereich hinaus erstrecken. Die Beeinträchtigungen durch einen Flächenverlust bleiben auf die Flächen der Baukörper beschränkt.

2.2.1.2. Habitatverlust

Durch den Abbruch von ungenutzten Gebäuden können Fortpflanzungsstätten von Gebäudebewohnern (z. B. Fledermausarten) betroffen sein.

2.2.1.3. Barrierewirkungen/Zerschneidung

Durch die Bautätigkeit wird es zu keiner bedeutenden Zerschneidung von Habitaten oder Übergängen kommen. Der Änderungsbereich liegt im Siedlungsgebiet der Stadt Emmerich am Rhein und ist bereits bebaut.



2.2.1.4. Lärmimmissionen/Erschütterungen

Lärmimmissionen und Erschütterungen, die auch benachbarte Biotopie beeinträchtigen könnten, werden nur in einem für Siedlungsbereiche normalen Rahmen auftreten.

2.2.1.5. Optische Störungen

In gleicher Weise sind optische Störungen am Tage nur von untergeordneter Bedeutung. Zur Errichtung der Gebäude wird allenfalls zeitweise ein Kran benötigt, der eine mögliche optische Wirkung ausüben kann. Optische Störungen können jedoch vor allem nachts entstehen, wenn unter starker Beleuchtung gearbeitet wird. Dies wird jedoch schon wegen der benachbarten Wohnbebauung auf das notwendige Maß beschränkt bleiben.

2.2.2. Anlagenbedingte Wirkprozesse

Darunter sind alle Beeinträchtigungen zu verstehen, die durch die baulichen Anlagen entstehen.

2.2.2.1. Flächenbeanspruchung

Durch die Versiegelung wird den Tieren und Pflanzen allgemeiner Lebensraum entzogen. Insgesamt entsteht jedoch durch die Änderung des Flächennutzungs- und des Bebauungsplanes gegenüber der vorhandenen Bebauung keine nennenswert höhere Versiegelung der Fläche.

2.2.2.2. Barrierewirkungen/Zerschneidung

Die mögliche Neubebauung erfolgt im Siedlungsbereich. Somit sind keine Barrierewirkungen zu erwarten.

2.2.2.3. Optische Störungen

Im Rahmen der Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung können die Baukörper eine Höhe bis zu 12,55 m über Geländehöhe erreichen. Diese Höhe orientiert sich an den Höhen der anderen Baukörper im umgebenden Siedlungsbereich, sodass zusätzliche Beeinträchtigungen durch optische Wirkungen nicht gegeben sind.

2.2.3. Betriebsbedingte Wirkprozesse

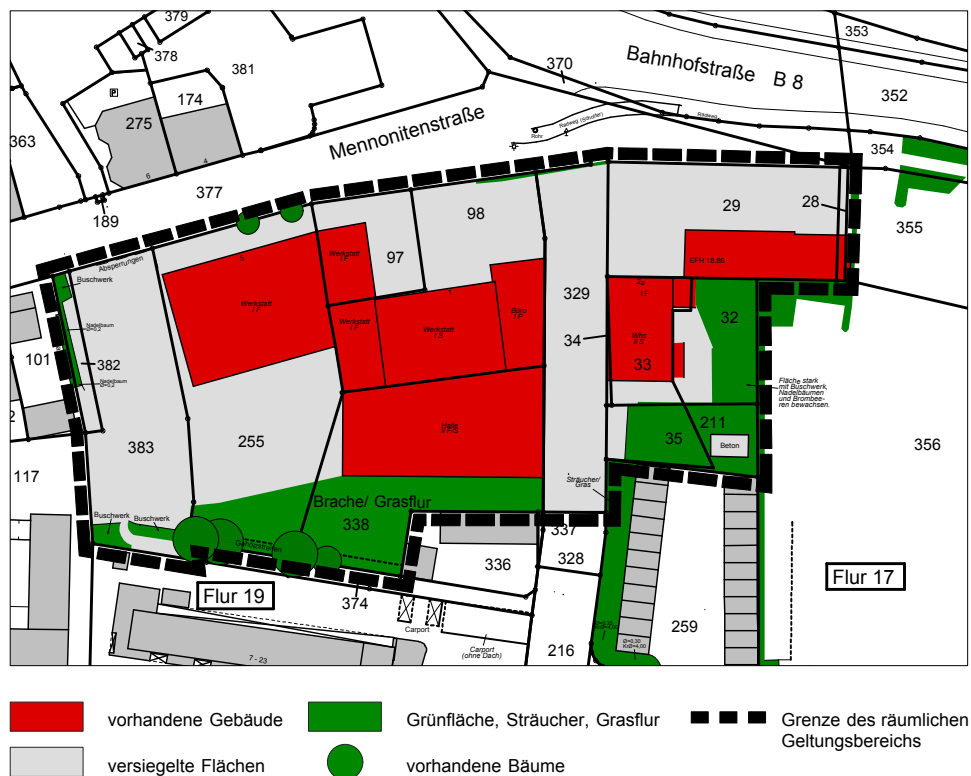
2.2.3.1. Lärmemissionen

Zusätzliche Lärmemissionen werden sich durch die Flächennutzungsplan- und die Bebauungsplanänderung nicht ergeben. Das Gelände wurde bisher schon als Sonderbaufläche für den Einzelhandel (Autohaus, Werkstatt) mit Publikumsverkehr genutzt.

2.2.3.2. Stoffliche Emissionen

Zusätzliche Stoffemissionen werden sich ebenfalls nicht durch die Bebauungsplanän-





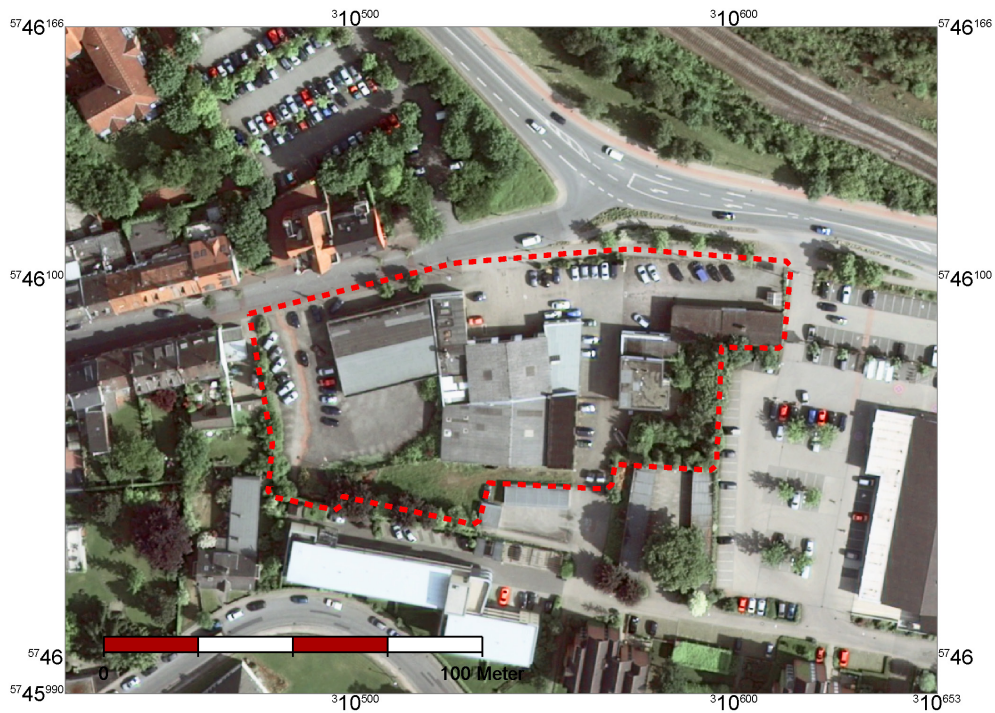


Abbildung 3: Übersicht über die Biotoptypen im Änderungsbereich (Luftbild: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2011))



Abbildung 4: Baum- Strauchreihe an der südwestlichen Grenze des Änderungsbereiches





Abbildung 5: Kirschlorbeer als vorherrschende Strauchart

4. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten

4.1. Vorgehensweise bei der Artenschutzprüfung

Die Vorgehensweise erfolgt in drei Stufen¹:

- Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose auf Basis verfügbarer Informationen geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

- Stufe II: vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist gegebenenfalls ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

- Stufe III: Ausnahmeverfahren

¹ Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen, September 2010



In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

4.2. Planungsrelevante Arten

Zunächst wurde im Rahmen der Stufe I für das Vorhaben eine Auswertung des Fachinformationssystems Nordrhein-Westfalen (www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste) für das Messtischblatt 4103 (Emmerich) durchgeführt. Die Listen der planungsrelevanten Arten geben nur einen groben Anhaltspunkt zu besonders zu betrachtenden Artengruppen. Planungsrelevante Arten sind hierbei eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien. Eine aktuelle Liste der planungsrelevanten Arten wird vom LANUV im Internet veröffentlicht. In der Planungspraxis sollen die streng geschützten Arten, sowie Arten nach Anhang IV-FFH-RL und Anhang I bzw. Art. 4(2) EU-Vogelschutzrichtlinie, besonders berücksichtigt werden. Bei den streng geschützten Arten werden diejenigen betrachtet, die seit 1990 rezente, bodenständige Vorkommen in NRW haben (Kiel 2007). Die besonders geschützten Arten finden entsprechend ihrer Gefährdungskategorie in der Roten Liste NRW Berücksichtigung als planungsrelevante Arten. Mit dieser Einstufung der planungsrelevanten Arten gibt es für den Gutachter ein wissenschaftlich fundiertes und verlässliches Instrument, das im Einzelfall um entsprechende Arten im betroffenen Eingriffsvorhaben erweitert werden kann.

Die übrigen FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste oder sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvollerweise keine Rolle spielen, oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h.. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Entsprechend den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) werden in den Artenschutzprüfprotokollen die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten berücksichtigt.

Allgemeine Angaben zu planungsrelevanten Arten werden im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ auf Basis von Messtischblättern (MTB) ausgegeben. (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/index.html>).

Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplan- und der Bebauungsplanänderung



liegt im Bereich des Messtischblattes 4103 Emmerich. Dieses Messtischblatt weist insgesamt 76 Tierarten aus den Gruppen der Säugetiere, Vögel, Amphibien, Reptilien, Libellen und Weichtiere aus. Weitere Arten anderer Tierartengruppen, sowie planungsrelevante Pflanzenarten sind nicht benannt.

4.3. Vorkommen artenschutzrelevanter Arten im Plangebiet

Aufgrund der Biotoptypenstruktur wird das potenzielle Vorkommen einzelner Arten mithilfe der Artenliste des Messtischblattes abgeschätzt. Hierbei wurden zunächst die Arten ermittelt, die im Bereich des angegebenen Messtischblattes in den Biotoptypen Gebäude und Gärten bzw. Parkanlagen allgemein vorkommen können.

Für den Bereich der Flächennutzungsplan- und der Bebauungsplanänderung liegen keine konkreten Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten vor. Im Plangebiet und in der näheren Umgebung ist kein Steinkauzvorkommen nachgewiesen.¹ Eine Begehung der Ausgleichsfläche erfolgte am 13.10.2011 in der Mittagszeit. Zu diesem Zeitpunkt wurden keine Arten im Vorhabenbereich beobachtet.

5. Prüfung der Verbote zum Schutz seltener Arten

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung wird geprüft, ob durch einen geplanten Eingriff der Erhaltungszustand einer lokalen Population einer bestimmten Art verschlechtert wird. Hierbei werden im Folgenden der Bereich der Flächennutzungsplan- und der Bebauungsplanänderung betrachtet.

5.1. Analyse der Tatbestandskriterien

In Tabelle 1 auf Seite 11 sind die möglichen Konflikte, die zu einem artenschutzrechtlichen Tatbestand führen können, zusammenfassend aufgeführt bzw. analysiert.

5.1.1. Säugetierarten

Ein Vorkommen von Gebäudefledermäusen insbesondere der Zwergfledermaus ist nicht generell auszuschließen, da die Gebäude länger ungenutzt sind und Öffnungen, die Quartiermöglichkeiten bieten können, vorhanden sind.

Das Vorkommen aller anderen Arten (Großer Abendsegler, Wasserfledermaus, Rauhhaufledermaus) ist ausgeschlossen, da die vorhandenen Biotopstrukturen nicht den Habitaten dieser Arten entspricht. Die Änderung des Flächennutzungs- und des Bebauungsplanes stellt keine Beeinträchtigung des Populationszustandes einer dieser Arten dar. Um Individuenverluste der Fledermausarten Breitflügelfledermaus und

¹ Naturschutzzentrum Kreis Kleve e.V. (2003): Abschlussbericht zum Steinkauzprojekt des Naturschutzzentrums im Kreis Kleve, Projektbericht 1996 - 2003



Zwergfledermaus zu vermeiden, wird ein Bauzeitenfenster für Abbrucharbeiten an den Gebäuden vorgeschlagen (siehe auch Kapitel 5.3 auf Seite 13). Damit kann insgesamt ausgeschlossen werden, dass durch die Änderung des Flächennutzungs- und des Bebauungsplanes eine Fledermausart in ihrem Fortbestand gefährdet wird.



Abbildung 6: Öffnungen im Dachbereich bieten Möglichkeiten für Fledermausquartiere

5.1.2. Vogelarten

An den Gebäuden wurden bei der Begehung keine Nistplätze von Gebäudebrütern (wie Mehlschwalbe, Rauchschwalbe) festgestellt. Auch für die anderen Gebäudebrüter wie Steinkauz, Schleiereule, Turm- und Wanderfalke stellen die Baukörper kein essenzielles Nisthabitat dar. Für Steinkauz und Schleiereule bieten die Gebäudestrukturen (Werkstatt, Halle) wenig Nistpotenzial. Für die Falkenarten erscheint zusätzlich die Höhe der Gebäude nicht ausreichend für einen geeigneten Niststandort.

Für alle anderen aufgeführten Vogelarten stellen die Grünbereiche kein essenzielles Habitat dar. Zudem bleiben diese Bereiche größtenteils erhalten und werden durch Hinzufügung von Straucharten in den Lücken komplettiert. Allein eine Grasfläche an der südlichen Grenze wird nach Änderung des Bebauungsplanes höchstwahrscheinlich entfernt.

Insgesamt kann ausgeschlossen werden, dass durch die Änderung des Flächennutzungs- und des Bebauungsplanes eine planungsrelevante Vogelart in ihrem Fortbestand





Abbildung 7: Löcher in den Glasscheiben ermöglichen Zugang in die Gebäude

gefährdet wird. Im Hinblick auf mögliche Individuenverluste wird ein Bauzeitenfenster in der Zeit von Oktober bis Ende Februar, in der ohnehin nur eine Entfernung von Gehölzen erlaubt ist, vorgeschlagen (siehe auch 5.3.1 auf Seite 13).

Tabelle 1: Auflistung planungsrelevanter Arten für die relevanten Lebensräume im Bereich des Messtischblattes 4103 (Emmerich) mit Angaben zu artenschutzrechtlichen Konflikten

Art		Status	EZ	Gebäude	Gärten Parks
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name				
Säugetiere					
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G	Vorkommen laut Habitatbeschreibung möglich	
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	Vorkommen laut Habitatbeschreibung ausgeschlossen	
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G		
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	Art vorhanden	G		



Art		Status	EZ	Gebäude	Gärten Parks
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name				
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	Vorkommen laut Habitatbeschreibung sehr wahrscheinlich, zahlreiche Wochenstuben im Kreis Kleve bekannt	
Vögel					
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	sicher brütend	G	Kein Fortpflanzungshabitat betroffen, Grünflächen im Plangebiet sind in ihrer Größe und Ausprägung keine essenziellen Habitate.	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sicher brütend	G		
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	sicher brütend	G		
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	sicher brütend	G		
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	sicher brütend	G		
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	beobachtet zur Brutzeit	G	Gebäude als Nisthabitat ungeeignet, Grünflächen im Plangebiet sind in ihrer Größe und Ausprägung keine essenziellen Habitate.	
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	sicher brütend	G	Kein Fortpflanzungshabitat betroffen, Grünflächen im Plangebiet sind in ihrer Größe und Ausprägung keine essenziellen Habitate.	
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	G-	Keine Niststätten an den Gebäuden feststellbar, Grünflächen im Plangebiet sind in ihrer Größe und Ausprägung keine essenziellen Habitate.	
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	sicher brütend	G	Kein Fortpflanzungshabitat betroffen, Grünflächen im Plangebiet sind in ihrer Größe und Ausprägung keine essenziellen Habitate.	
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	sicher brütend	U+	Keine Niststätten an den Gebäuden feststellbar	
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	sicher brütend	U	Kein Fortpflanzungshabitat betroffen, Grünflächen im Plangebiet sind in ihrer Größe und Ausprägung keine essenziellen Habitate.	



Art		Status	EZ	Gebäude	Gärten Parks
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name				
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	G	Keine Niststätten an den Gebäuden feststellbar, Grünflächen im Plangebiet sind in ihrer Größe und Ausprägung keine essenziellen Habitate.	
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	G-		
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	sicher brütend	G	Kein Fortpflanzungshabitat betroffen, Grünflächen im Plangebiet sind in ihrer Größe und Ausprägung keine essenziellen Habitate.	
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	sicher brütend	U-		
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	sicher brütend	U		
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U-		
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	sicher brütend	U-	Keine Niststätten an den Gebäuden feststellbar, Grünflächen im Plangebiet sind in ihrer Größe und Ausprägung keine essenziellen Habitate.	
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend	G		
Amphibien					
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Art vorhanden	U	Grünflächen im Plangebiet sind in ihrer Ausprägung keine essenziellen Habitate.	
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Art vorhanden	G		
Reptilien					
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Art vorhanden	G-	Grünflächen im Plangebiet sind in Ausprägung keine essenziellen Habitate.	
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Art vorhanden	U		
* EZ: Ampelbewertung Erhaltungszustand in NRW atlantisch: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht,					

5.2. Amphibien und Reptilien

Lokale Populationen von Amphibien- und Reptilienarten sind durch die Änderung des Flächennutzungs- und des Bebauungsplanes nicht in ihrem Fortbestand gefährdet. Keiner der vorhandenen Biotoptypen stellt in seiner Ausprägung ein essenzielles Habitat dar.

5.3. Einbeziehung von Regulierungsinstrumenten

5.3.1. Bauzeitenfenster

Um Individuenverluste von gebäudewohnenden Fledermausarten zu vermeiden, kann



der Abriss der Gebäude nur in der Jahreszeit von Mitte August bis Mitte Oktober erfolgen, damit keine möglichen Quartiere gefährdet werden. Ein Abriss der Gebäude außerhalb dieser Zeit kann nur nach gutachterlicher Stellungnahme eines Fledermausgutachters durchgeführt werden. Daraus muss hervorgehen, dass keine Quartiere betroffen sind.

Im Hinblick auf Individuenverluste von Vogelarten sind bei Entfernung der Gehölze die Zeiten nach § 39, Abs. 5, Satz 2 BNatschG einzuhalten. Danach ist allgemein die Entfernung von Gehölzen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar erlaubt. Damit ist auch gewährleistet, dass keine Individuen durch die Entfernung der Gehölze gefährdet sind.

5.3.2. Projektgestaltung

Eine besondere Projektgestaltung im Hinblick auf den Artenschutz ist nicht notwendig.

5.3.3. Funktionserhaltende Maßnahmen/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Von dem Vorhaben sind keine artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten unmittelbar betroffen. Darüber hinausgehende Festsetzungen im Bezug auf funktionserhaltende Maßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind daher nicht vorgesehen.

5.3.4. Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements

Die für das Vorhaben benötigten Flächen stellen für keine artenschutzrechtlich relevante Tierart ein essenzielles Habitat dar. Die Einschätzung und Analyse erfolgte anhand vorhandener Sachdaten, Hinweise und einer Ortsbesichtigung. Die vorhandene Biotopstruktur im Plangebiet erfordert keine weiteren Untersuchungen. Maßnahmen des Risikomanagements sind für das Vorhaben nicht notwendig.

6. Gesamtbewertung

Die Stadt Emmerich am Rhein plant die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 17/1 – Hafenstraße – mit dem Ziel, für das Plangebiet ein Mischgebiet i.S.v. § 6 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festzusetzen. Zum Schutz des angrenzenden zentralen Versorgungsbereiches sollen zusätzlich einschränkende Festsetzungen für den zentren- und nahversorgungsrelevanten Einzelhandel getroffen werden. Zur 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 17/1 – Hafenstraße – ist parallel die 73. Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig, da der Änderungsbereich als Sonderbaufläche „Einzelhandel mit Wohnungen“ dargestellt ist. Entsprechend der Zielsetzung der 10. Änderung des Be-



bauungsplanes muss der Geltungsbereich im Flächennutzungsplan als Gemischte Baufläche (M) dargestellt werden.

Der Bereich der Flächennutzungs- und der Bebauungsplanänderung umfasst im Wesentlichen eine bereits bebaute und durch Zuwegungen oder Stellplätze versiegelte Fläche von ca. 0,7 ha im Stadtbereich der Stadt Emmerich am Rhein. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. E 17/1 – Hafenstraße – sollen im Rahmen des Verfahrens zur 10. Änderung dahin gehend verändert werden, dass anstatt eines Sondergebietes „Einzelhandel mit Wohnungen“ ein Mischgebiet (MI) im Sinne von § 6 BauNVO festgesetzt wird. Durch die Festsetzung als MI-Gebiet in Kombination mit einer textlichen Festsetzung gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO wird der im Plangebiet bestehende bzw. genehmigte Kfz-Betrieb in seinem Bestand gesichert sowie Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt. Mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 kann der Änderungsbereich durch Gebäude und Nebenanlagen bis zu maximal 80 % der Fläche versiegelt werden. Die Bauhöhen werden sich an die Bestandsbebauung an der Mennonitenstraße orientieren und eine maximale Baukörperhöhe von 12,00 bis 12,55 m erreichen.

Der Bereich der Flächennutzungsplan- und der Bebauungsplanänderung besteht im Ausgangszustand größtenteils aus Baukörpern und versiegelten Freiflächen (Zuwegungen, Stellplätze). Mit Ausnahme der nördlichen Grenze sind die anderen Randbereiche mit Gehölzsäumen aus Einzelbäumen (in der Regel Ahorn) und Straucharten (in der Regel Kirschlorbeer sowie andere Zierstraucharten) ausgestattet.

Die vorhandenen Baukörper sind zurzeit nicht in Nutzung. Öffnungen, die Tierarten als Zugang oder Niststätte nutzen können, sind im Dachbereich und an den Gebäuden (zerschlagene Glasscheiben) vorhanden. Durch den Abbruch von ungenutzten Gebäuden können daher Fortpflanzungsstätten von Gebäudebewohnern (z. B. Fledermausarten) betroffen sein.

Durch die Versiegelung wird den Tieren und Pflanzen allgemeiner Lebensraum entzogen. Insgesamt wird durch die Änderung des Bebauungsplanes gegenüber der vorhandenen Bebauung allerdings keine höhere Versiegelung entstehen.

Randlich bleiben die Grünflächen erhalten bzw. die Lücken in diesen Bereichen werden durch Anpflanzungen komplettiert.

Aufgrund der Biotoptypenstruktur wird das potenzielle Vorkommen einzelner Arten mithilfe der Artenliste des Messtischblattes abgeschätzt. Für den Bereich der Flächennutzungs- und der Bebauungsplanänderung liegen keine konkreten Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten vor.

Bei einer Begehung der Änderungsfläche wurden keine planungsrelevanten Arten festgestellt.

Eine Analyse der Tatbestandskriterien ergab keine Gefährdung einer planungsrelevanten Säugetier-, Vogel, Amphibien oder Reptilienart.

Um jedoch Individuenverluste von gebäudewohnenden Fledermausarten zu vermeiden, kann der Abriss der Gebäude nur in der Jahreszeit von Mitte August bis Mitte Oktober erfolgen, damit keine möglichen Quartiere gefährdet werden. Ein Abriss der Gebäude außerhalb dieser Zeit kann nur nach gutachterlicher Stellungnahme eines Fledermausgutachters erfolgen. Daraus muss hervorgehen, dass keine Quartiere betroffen sind. Im Hinblick auf Individuenverluste von Vogelarten sind bei Entfernung der Gehölze die Zeiten nach § 39, Abs. 5, Satz 2 BNatschG einzuhalten. Danach ist allgemein die



Entfernung von Gehölzen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar erlaubt. Damit ist auch gewährleistet, dass keine planungsrelevanten Individuen durch die Entfernung der Gehölze gefährdet sind.

Insgesamt führt das Vorhaben somit nicht dazu, dass Exemplare einer planungsrelevanten Art erheblich gestört, getötet oder verletzt werden. Der geplante Eingriff hat somit auch keine Beeinträchtigung der lokalen Population einer planungsrelevanten Art zur Folge. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird für die betrachteten Arten nicht nachhaltig beeinträchtigt.

Als generelle Vorsichtsmaßnahme zur Vermeidung von Individuenverlusten wird ein Bauzeitenfenster für den Abriss von Gebäuden in der Zeit vom Mitte August bis Mitte Oktober festgesetzt. Außerhalb dieser Zeit ist ein Abriss nur erlaubt, wenn nach vorheriger Kontrolle durch einen Fledermausgutachter kein Vorkommen in den Gebäuden festgestellt wurde. Die Entfernung von Gehölzen kann nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar erfolgen. Damit ist auch gewährleistet, dass keine Individuen durch die Entfernung der Gehölze gefährdet sind.

Kleve, den 8.05.2012

Michael Baumann-Matthäus

7. Literatur / Quellen

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690) geändert worden ist.

Kaiser, M. (2011): Ampelbewertung planungsrelevante Arten NRW, Entwurfsfassung 23.03.2011. LANUV NRW. http://www.naturschutz-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf (Abruf 07.07.2011)

Kiel, Dr. Ernst-Friedrich (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen Hrsg.) 2007)



- Meyer, B.C. und S.R. Sudmann (2005):** Kiebitze im Kreis Kleve, häufiger als man denkt, Naturschutz im Kreis Kleve, NIKK (2): S. 13-14, NABU-Kreisverband Kleve e.V. (Hrsg)
- Meinig, Holger, Vierhaus, Henning, Trappmann, Carsten und Rainer Hutterer (2010):** Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) 2010
- Naturschutzzentrum Kreis Kleve e.V. (2003):** Abschlussbericht zum Steinkauzprojekt des Naturschutzzentrums im Kreis Kleve, Projektbericht 1996 - 2003
- Stadt Emmerich am Rhein (2011):** Flächennutzungsplan
- Stefan R. Sudmann, Christoph Grüneberg et al. (2008):** Rote Liste und Artenverzeichnis der Brutvögel - Aves - in Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) 2008
- Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2010):** Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen, September 2010



8. ANHANG

Tabelle 2: Auflistung planungsrelevanter Arten für den Bereich des Messtischblatt
4103 Emmerich mit Angaben zum möglichen Vorkommen (Anhang)

Art		Status	EZ	Gebäude	Gärten Parks
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name				
Säugetiere					
<i>Castor fiber</i>	Europäischer Biber	Art vorhanden	G	kein Habitat vorhanden	
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G	WS/WQ	XX
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	(WQ)	X
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	(WQ)	X
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	Art vorhanden	G	(WS)/(WQ)	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	WS/WQ	XX
Vögel					
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	sicher brütend	G		X
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sicher brütend	G		X
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger	beobachtet zur Brutzeit	S	kein Habitat vorhanden	
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	sicher brütend	G		
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	sicher brütend	G		X
<i>Anas acuta</i>	Spießente	Durchzügler	G	kein Habitat vorhanden	
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	sicher brütend	S		
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	Durchzügler	G		
<i>Anas crecca</i>	Krickente	Wintergast	G		
<i>Anas crecca</i>	Krickente	sicher brütend	U		
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente	Wintergast	G		
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	Durchzügler	G		
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente	sicher brütend	U+		
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente	Wintergast	G		
<i>Anser albifrons</i>	Blässgans	Wintergast	G		
<i>Anser brachyrhynchus</i>	Kurzschnabelgans	Wintergast	G		
<i>Anser erythrops</i>	Zwerggans	Wintergast	G		
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans	Wintergast	G		
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	sicher brütend	G-		
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	sicher brütend	G		X
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	sicher brütend	G		X



Art		Status	EZ	Gebäude	Gärten Parks
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name				
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	beobachtet zur Brutzeit	G	X	X
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	sicher brütend	S	kein Habitat vorhanden	
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	Durchzügler	G		
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	Wintergast	U		
<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans	Wintergast	G		
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente	Wintergast	G		
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sicher brütend	G		
<i>Casmerodius albus</i>	Silberreiher	Durchzügler	G		
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	sicher brütend	U		
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	beobachtet zur Brutzeit	U		
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	sicher brütend	G		X
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	sicher brütend	U	kein Habitat vorhanden	
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	beobachtet zur Brutzeit	S		
<i>Cygnus bewickii</i>	Zwergschwan	Wintergast	S		
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan	Wintergast	S		
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	G-	XX	X
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	sicher brütend	G		X
<i>Emberiza calandra</i>	Grauammer	sicher brütend	S	kein Habitat vorhanden	
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	sicher brütend	U+	XX	
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	sicher brütend	U		X
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	G	X	X
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	Durchzügler	G	kein Habitat vorhanden	
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	G-	XX	X
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	sicher brütend	U	kein Habitat vorhanden	
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe	sicher brütend	S		
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	sicher brütend	G		
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	sicher brütend	G		X
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen	sicher brütend	U	kein Habitat vorhanden	
<i>Lymnocyptes minimus</i>	Zwergschnepfe	Wintergast			
<i>Mergellus albellus</i>	Zwergsäger	Wintergast	G		
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	Wintergast	G		
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	sicher brütend	U		
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	sicher brütend	U-		X



Art					
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EZ	Gebäude	Gärten Parks
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	Durchzügler	G	kein Habitat vorhanden	
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	sicher brütend	U		X
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U-		X
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer	Durchzügler	G	kein Habitat vorhanden	
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise	sicher brütend	U		
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	sicher brütend	G		
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	sicher brütend	S		
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	sicher brütend	U		
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	sicher brütend	U-		X
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Wintergast	G	kein Habitat vorhanden	
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	sicher brütend	G		
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel	sicher brütend	S		
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend	G	X	X
Amphibien					
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Art vorhanden	U		XX
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Art vorhanden	G		(x)
Reptilien					
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Art vorhanden	G-	(X)	X
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Art vorhanden	U	X	
Libellen					
<i>Stylurus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	Art vorhanden	G	kein Habitat vorhanden	
Weichtiere					
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	Art vorhanden	S	kein Habitat vorhanden	
* EZ: Ampelbewertung Erhaltungszustand in NRW atlantisch: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, Vorkommen : XX = Hauptvorkommen, X= Vorkommen, () = potenzielles Vorkommen Fledermausarten: WS= Wochenstube, ZQ = Zwischenquartier, WQ = Winterquartier, () = potenzielles Vorkommen					

